

Satzung

des Heimatvereins Neuglobsow / Dagow e. V .

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 04 . 04 . 2003 gegründete Verein für die Gemeinde Stechlin der Ortsteile Neuglobsow und Dagow führt den Namen

Heimatverein Neuglobsow / Dagow e . V .

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stechlin , OT Neuglobsow / Dagow .
Er erlangt seine Rechtsfähigkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister .
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

§ 2

Zweck , Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung heimischen Kulturgutes und die Förderung der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen (Lesungen, Vorträge, Ausstellungen und musikalischen Aufführungen) sowie das Beitragen zur Verschönerung unseres Heimatortes.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung .
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral .
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig : er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen .
- (6) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben , die dem Vereinszweck fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden .
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt , die das 75. Lebensjahr erreicht haben.
- (4) Desweiteren können Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben . Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit , haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen .

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck durch Ableistung von mindestens 5 Arbeitsstunden im laufenden Geschäftsjahr zu unterstützen und nachzuweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendliche unter 18 Jahre und Ehrenmitglieder. Sollte es aus nachvollziehbaren Gründen einem Mitglied nicht möglich sein, die geforderten Arbeitsstunden ableisten zu können, steht der Vorstand jederzeit mit einem klärendem Gespräch zur Verfügung.
- (2) Die vom Verein beim Amt Gransee und Gemeinden gepachteten 8 Kahnplätze am Bootssteg am Stechlinsee werden ausschließlich durch den Vorstand des Heimatvereines vergeben. Maßgeblich bei der Vergabe sind nachweisliche Aktivitäten in der Vereinsarbeit. Über die Vergabe der Kahnplätze wird jährlich entschieden. Sie verbleiben ausschließlich in der Sektion „Angeln“. Anträge dafür sind bis 31.12. des laufenden Geschäftsjahres an den Vorstand zu stellen.
- (3) Alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie durch ihr Handeln satzungsgemäß zu repräsentieren.

§ 5

Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen .

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand . Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe dem / der Antragsteller/ in mitzuteilen .

- (2) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden .
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt , Ausschluss , Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen .
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden .
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden , wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung , Ordnungen , den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt .
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben , sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern .

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft , gleich aus welchem Grund , erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis . Eine Rückgewähr von Beiträgen , Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen .
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt .

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge , Förderbeiträge , Aufnahmegebühren , Umlagen , ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend , die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird .

§ 7

Organe des Vereins

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung , sie hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten ,
 - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr ,
 - Entlastung des Vorstandes
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
 - über die Satzung , Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen ,
 - die Kassenprüfer zu wählen , die weder dem Vorstand , noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen .

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf , mindestens aber einmal im Geschäftsjahr , nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres , einberufen . Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse .

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen :
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen ,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen . Nachträglich eingereichte Anträge sind rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen , wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung . Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen .

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet . Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9

Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind aktive und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18 . Lebensjahres eine Stimme , die nur persönlich ausgeübt werden darf .
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig , wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind .
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit . Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht . Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt .
- (4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen , durch Handzeichen oder Zuruf .
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich .

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - ein Vorsitzender
 - ein Stellvertreter
 - ein Schatzmeister
 - ein Schriftführer
 - und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern , die als Beirat fungieren .Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt . Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig . Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt .
- (2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit . Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende , der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführerin . Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .

- (4) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11

Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen in die Gemeinde Stechlin, Ortsteil Neuglobsow / Dagow zu überführen, mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung und Förderung des heimischen Kulturgutes und für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender geänderter Satzungsinhalt

§ 2 Abs. 1
§ 3 Abs. 2
§ 3 Abs. 3
§ 3 Abs. 4
§ 4 Abs. 1
§ 4 Abs. 2
§ 4 Abs. 3
§ 4 Abs. 4
§ 9 Abs. 1

wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.2015 beschlossen .